

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Prüfungs- und Studienordnung**  
**für den weiterbildenden Masterstudiengang**  
**Verantwortung, Führung und Kommunikation (MBA)**  
**an der Universität Bayreuth**  
**vom 25. Juni 2020**  
**in der Fassung der Sammeländerungssatzung**  
**vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung .....	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	4
§ 4	Prüfungsausschuss.....	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer .....	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	6
§ 7	Zulassung zu den Prüfungen .....	7
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	8
§ 11	Prüfungsformen .....	8
§ 12	Masterarbeit.....	12
§ 13	Leistungspunktsystem.....	14
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	14
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen .....	14
§ 16	Prüfungsnoten.....	15
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	15
§ 18	Bestehen der Masterprüfung .....	16
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	17
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung .....	17
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren .....	18
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	18
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	19
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis .....	20
§ 26	Studienberatung.....	20
§ 27	Studiengebühren.....	21
§ 28	Inkrafttreten.....	21
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	22

## § 1

### Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des weiterbildenden Masterstudiengangs Verantwortung, Führung und Kommunikation (MBA) wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat Führungskompetenzen gezeigt, Berufsfähigkeiten erworben und die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Unternehmens- und Mitarbeiterführung erworben hat.<sup>2</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Business Administration Verantwortung, Führung und Kommunikation (Universität Bayreuth)“ – abgekürzt „MBA Verantwortung, Führung und Kommunikation (Universität Bayreuth)“.

## § 2

### Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang sind:
1. ein abgeschlossenes Studium mit dem Studienabschluss Bachelor oder ein damit gleichwertiger Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS);
  2. der Nachweis über eine mindestens 24-monatige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums (Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen)
- und
3. der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss mit 180 ECTS nachweisen, müssen, um zum Studium zugelassen werden zu können, zusätzlich eine Projektarbeit anfertigen, in der sie unter Beweis stellen, dass sie über das Erfahrungswissen und die Befähigung zum Studiengang Verantwortung, Führung und Kommunikation verfügen. <sup>2</sup>Diese Projektarbeit ist mit der ver-

bindlichen Anmeldung zum Studium zu beantragen.<sup>3</sup>Über den Antrag auf Erstellung der Projektarbeit und die Themenvergabe entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.<sup>4</sup>Die Projektarbeit entspricht 30 ECTS und ist nach Genehmigung bis zum Ende des ersten Semesters zu erstellen.<sup>5</sup>Die Projektarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 20 bis 30 Seiten, in der sich die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Themenkomplex aus der eigenen Berufserfahrung befassen.<sup>6</sup>Mit der Projektarbeit müssen die Bewerberin und der Bewerber nachweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Entscheidungen und Führungsaufgaben aus dem jeweiligen Praxisbereich zu analysieren, vorzubereiten und umzusetzen.<sup>7</sup>Die im Rahmen der Projektarbeit nachzuweisende Eingangsqualifikation wird anhand folgender Kriterien überprüft:

1. In welchem Ausmaß ist die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage, Führungsentscheidungen darzustellen und kritisch zu würdigen?
2. In welchem Umfang ist die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage, Basiskenntnisse insbesondere im Bereich Verantwortung und Führung einzuordnen und anzuwenden?
3. In welchem Ausmaß beherrscht die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zur kritischen Reflexion praktischer Entscheidungen?

<sup>8</sup>Die Bewertung der Projektarbeit erfolgt entweder mit dem Gesamturteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>9</sup>Wenn die Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht wird oder mit „nicht bestanden“ bewertet wird, ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren. <sup>10</sup>Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Hochschulabschluss, der weniger als 180 ECTS entspricht, können nicht zum Studium zugelassen werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 3

#### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Der weiterbildende Masterstudiengang Verantwortung, Führung und Kommunikation (MBA) wird als berufsbegleitender Studiengang absolviert. <sup>2</sup>Die Studienzeit beträgt fünf Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit), wobei die studentische Arbeitszeit 2.700 Stunden beträgt. <sup>3</sup>Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. <sup>4</sup>Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht.
- (2) <sup>1</sup>Die studentische Arbeitszeit des weiterbildenden Masterstudiums besteht aus Präsenzzeiten, individuellen Zeiten des Selbststudiums und aus Studienzeiten über die E-Learning Plattform. <sup>2</sup>Bei

einer durchschnittlichen studentischen Arbeitszeit von 30 Stunden pro Leistungspunkt müssen 90 Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) erreicht werden.<sup>3</sup>Für den gesamten Studiengang sind 90 Leistungspunkte erforderlich, 20 davon fallen auf die Masterarbeit.

- (3) Das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Verantwortung, Führung und Kommunikation (MBA) ist modular gegliedert in die im Anhang bezeichneten Teilbereiche.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Blöcken (donnerstags, freitags, samstags) als Präsenzveranstaltungen oder online angeboten.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung

einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

## **§ 5**

### **Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## § 7

### Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Verantwortung, Führung und Kommunikation (MBA) gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## § 8

### Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>6</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>7</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

## § 9

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 10

### **Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## § 11

### **Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Referaten, mündliche Prüfungen, Fallstudien, Rollenspielen und schriftlichen Hausarbeiten abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>In Fällen des Abs. 8 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens einstündig bis höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>4</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>5</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1, 2 und 4 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. <sup>3</sup>Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. <sup>4</sup>Von den Prüferinnen und Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. <sup>5</sup>Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>6</sup>Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. <sup>3</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb

der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>4</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet. <sup>5</sup>Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>6</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

<sup>7</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet.

<sup>8</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). <sup>9</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

<sup>10</sup>Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. <sup>11</sup> § 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung.

<sup>12</sup>Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) <sup>1</sup>Hausarbeiten im Umfang von 10 bis 15 Seiten werden vor oder im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt 10 Wochen. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>6</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>7</sup>Die schriftliche Ausarbeitung

sowie eine elektronische Fassung der Hausarbeit muss der Dozentin oder dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden.<sup>8</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.<sup>9</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.<sup>10</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.<sup>11</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (10) <sup>1</sup>Mündliche Referate sind Vorträge von einer maximalen Dauer von 30 Minuten. <sup>2</sup>Die Vorträge sollen möglichst in freier Rede gehalten werden. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (11) <sup>1</sup>Die Kompetenz im Modul D: Selbstführung und Selbstverantwortung wird im Rahmen partizipativ und interaktiv angelegter Vorlesungen und Übungen, durch die aktive Bearbeitung von Aufgaben und/oder Rollenspiele und mündliche Referate nachgewiesen. <sup>2</sup>Die Leistungen sind anhand der Inhalte und strukturierten Bearbeitung der Problemstellung mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (12) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen dauern je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>2</sup>Die Prüfung wird von einer oder einem durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingesetzte Prüferin oder eingesetzten Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Ergebnisprotokoll, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (13) <sup>1</sup>Eine Fallstudie basiert auf der Bearbeitung einer praxisbezogenen Problemstellung hinsichtlich eines Einzelfalls. <sup>2</sup>Mit der Fallstudie soll der Nachweis erbracht werden, in fundierter Weise Theorien, Modelle und Konzepte anwenden zu können. <sup>3</sup>Art und Umfang der Fallstudie orientieren sich an den Anforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltungen und sind von der Prüferin oder dem Prüfer festzulegen. <sup>4</sup>Der Seitenumfang einer Fallstudie liegt bei 10 bis 20 Seiten. <sup>5</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (14) <sup>1</sup>In einem Rollenspiel werden aufgaben- und kompetenzbezogene Situationen geprüft. <sup>2</sup>Die Studierenden erhalten eine schriftliche Rollenbeschreibung als Basis für die folgende Prüfungssituation. <sup>3</sup>Dabei werden die Studierenden in die Lage versetzt, die erworbenen Kompetenzen an einem praxisorientierten Szenario in Interaktion mit einer Gesprächspartnerin oder einem Ge-

sprächspartner oder mehreren Gesprächspartnern zum Einsatz zu bringen. <sup>4</sup>Das Rollenspiel einschließlich Aussprache dauert bis zu 30 Minuten. <sup>5</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

## § 12

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. <sup>2</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden. <sup>3</sup>In jedem Fall muss das Thema jedoch inhaltliche Bezüge zu wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen aufweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 55 Leistungspunkte erzielt hat. <sup>4</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im fünften Semester stattfindet.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 500 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in Englisch abgefasst wurde.

- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. <sup>2</sup>Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>2</sup>Ein Exemplar der Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei der Gutachterin oder dem Gutachter fristgemäß abzugeben.
- (7) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen oder der Prüfer nach § 5 zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>5</sup>Die Bestellung der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Erstgutachterin oder Erstgutachter soll die oder derjenige sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat.
- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) <sup>1</sup>Die Inhalte der Masterarbeit werden in einem 15-minütigen Vortrag (Disputation) präsentiert. <sup>2</sup>An den Vortrag schließt eine 15-minütige Diskussion an, die die Inhalte der Masterarbeit in einen größeren fachlichen Kontext stellt. <sup>3</sup>Der Vortrag erfolgt vor der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer und der Öffentlichkeit. <sup>4</sup>Auf Antrag kann der Vortrag nicht öffentlich sein. <sup>5</sup>Die Leistung wird mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ beurteilt. <sup>6</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ kann der Vortrag einmal wiederholt werden. <sup>7</sup>Die Disputation geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (11) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

## § 13

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## § 14

### Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer

chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) <sup>1</sup>Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 16**

### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## **§ 17**

### **Prüfungsgesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen mit den Leistungspunkten gemäß dem Anhang. <sup>2</sup>Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## **§ 18**

### **Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 90 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des siebten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das

endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.<sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

## **§ 19**

### **Wiederholung einer Prüfung**

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig.<sup>2</sup>Werden Prüfungen auch mit der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.  
<sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (5) <sup>1</sup>Bei Modulen mit mehr als einer Prüfungsleistung muss bei Nichtbestehen einzelner Prüfungsleistungen lediglich die Einzelleistung wiederholt werden. <sup>2</sup>§19 Abs. 1-4 gelten entsprechend.

## **§ 20**

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung**

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 22

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder

der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den die Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

## § 24

### Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 25

### Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und ggf. den Anwendungsbereich. <sup>3</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Business Administration Verantwortung, Führung und Kommunikation (Universität Bayreuth)“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung „MBA Verantwortung, Führung und Kommunikation (Universität Bayreuth)“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, ggf. den Anwendungsbereich, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Business Administration Verantwortung, Führung und Kommunikation (Universität Bayreuth)“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

## § 26

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den weiterbildenden Masterstudiengang Verantwortung, Führung und Kommunikation (MBA) betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des weiterbildenden Masterstudiengangs Verantwortung, Führung und Kommunikation (MBA).
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,

2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. falls der Studienverlauf 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

## **§ 27**

### **Studiengebühren**

<sup>1</sup>Für den weiterbildenden Masterstudiengang Verantwortung, Führung und Kommunikation (MBA) werden Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Studiengebühr wird voll kostendeckend berechnet und durch die Hochschulleitung der Universität Bayreuth beschlossen.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 26. Juni 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

\*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:  
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

## Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Module	LP	SWS	Prüfung
A: Individuelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	5	2,5	Klausur
B: Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Wertbegriffe	10	3,5	Fallstudie
C: Führung von Organisationen und Mitarbeitern	15	4	Klausur + Hausarbeit + mündliches Referat (Gewichtung je 5 LP)
D: Selbstführung und Selbstverantwortung	5	2,5	Rollenspiel / mündliches Referat / aktive Bearbeitung von Übungsaufgaben (unbenotet, nicht endnotenrelevant)
E: Kommunikation	15	6	Mündliches Referat + Fallstudie + Rollenspiel (Gewichtung je 5 LP)
F: Verantwortung	15	3	Klausur + mündliche Prüfung + Hausarbeit / Fallstudie (Gewichtung je 5 LP)
G: Wissenschaftliche Methodenkompetenz	5	1	Klausur oder Hausarbeit
H: Masterarbeit	20	1,5	Masterarbeit und unbenoteter Vortrag (Disputation)
<b>SUMME</b>	<b>90</b>	<b>24</b>	